



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Durchführungs- und Überleitungstarifvertrag

für Beschäftigte
der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

Abschluss:	11.11.2021
Gültig ab:	01.01.2022
Kündbar:	Kann nur mit dem MTV bzw. UrlAbk gekündigt werden

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Durchführungs- und Überleitungstarifvertrag

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:

für das Tarifgebiet Baden-Württemberg

fachlich und sachlich:

für alle Betriebe, deren Inhaber bzw. ein Rechtsvorgänger am 31.12.2021 Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall) war.

persönlich:

für alle Beschäftigten gemäß § 1 MTV.

§ 2

Übergangsregelung zu §§ 27 und 36.3 MTV

In Betrieben der früheren Tarifgebiete Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden, deren Inhaber bzw. ein Rechtsvorgänger am 31.12.2021 Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall) war, können die Betriebsparteien

durch freiwillige Betriebsvereinbarung regeln, dass ab einem zu definierenden Zeitpunkt § 27 und § 36.3 MTV zur Anwendung kommen.

Solange eine solche freiwillige Betriebsvereinbarung noch nicht zustande gekommen ist, gilt

- statt § 27:

An Werktagen, die unmittelbar vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr liegen, endet die Arbeitszeit spätestens um 12.00 Uhr. Das Monatsentgelt wird fortgezahlt. Die Ausfallzeit an jedem dieser Tage ist bis maximal 3,5 Stunden vor- oder nachzuarbeiten, ohne dass das Vor- oder Nacharbeiten gesondert vergütet wird. Eine Verrechnung mit Zeitguthaben ist zulässig. Die Verpflichtung zur Bezahlung der infolge des Frühschlusses (12:00 Uhr) ausfallenden Arbeitszeit ist auch in Zwei- oder Dreischichtbetrieben gegeben.

- statt § 36.3:

Beschäftigte nach 5-jähriger Tätigkeit im selben Unternehmen erhalten über die Frist nach § 36.2 hinaus einen weiteren Monat, Beschäftigte mit mindestens 10-jähriger Betriebszugehörigkeit im selben Unternehmen für noch einen weiteren Monat als Zuschuss zum Krankengeld die Differenz zwischen dem Krankengeld und 100 % der monatlichen Nettoentgeltfortzahlung. Der Differenzbetrag wird in brutto gewährt und unterliegt den gesetzlichen Abzügen. Nettobezug in diesem Sinne ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt ohne Auslösungen. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

- statt § 2.2 a) TV Soza

§ 2.2 b) des mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft getretenen Tarifvertrags über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen.

§ 3

Sonderregelung zu § 35.1 MTV

In Gießereibetrieben des früheren Tarifgebietes Südbaden, deren Inhaber bzw. ein Rechtsvorgänger am 31.12.2021 Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall) war, gilt für ständige oder gelegentliche Nacharbeit in der Gießerei weiterhin ein Zuschlag in Höhe von 50 % und für regelmäßige Nacharbeit in der Gießerei in Höhe von 40 %.

§ 4

Übergangsregelung zu § 40 MTV

Für Beschäftigte, die am 01.01.2022 das 47. Lebensjahr vollendet und dem Betrieb mindestens ein Jahr angehört haben, gilt § 6 des Manteltarifvertrags in der Fassung vom 01.01.2019/01.04.2021. Jedoch wird auch schon für diesen Personenkreis die geänderte Dauer des Referenzzeitraums gem. § 40.4 angewendet. Kann der Referenzzeitraum ab dem 01.01.2022 nicht in vollem Umfang erfüllt werden, gilt als Referenzzeitraum der Zeitraum ab dem 01.01.2022 bis zur Vollendung des 54. Lebensjahres, mindestens jedoch 12 Monate.

Für Beschäftigte, die am 01.01.2022 das 51. Lebensjahr vollendet und dem Betrieb mindestens ein Jahr angehört haben, wird die Deckelung des Alterssicherungsbetrags gem. § 40.4 Abs. 5 nicht angewendet.

Die geänderte Dauer des Vergleichszeitraums gemäß § 40.10 wird für alle Beschäftigten, bei denen die Alterssicherung greift, ab dem 01.01.2023 angewendet.

§ 5

Übergangsvorschrift zu § 43.2 MTV

Für Beschäftigte, die am 01.01.2022 das 47. Lebensjahr vollendet und dem Betrieb mindestens drei Jahre angehört haben, gilt § 4.4 des Manteltarifvertrags in der Fassung vom 01.01.2019/01.04.2021.

§ 6

Sonderregelung § 46 MTV

In den früheren Tarifgebieten Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden ist, solange der Anspruch nicht erfüllt ist, eine nochmalige Geltendmachung auch für sich anschließende Ansprüche nicht erforderlich, wenn ein Anspruch vom Betriebsrat oder von dem betroffenen Beschäftigten dem Grunde nach geltend gemacht ist.

§ 7

Übergangsvorschrift zu § 3.4 UrlAbk

Schwerbehinderte Menschen, die am 31. Dezember 1996 im Tarifgebiet Südwürttemberg-Hohenzollern im derzeitigen Beschäftigungsverhältnis standen und zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen hatten, behalten diesen Anspruch auf einen weiteren Tag Zusatzurlaub im Jahr.

§ 8

Sonderregelung zu § 4.7 UrlAbk

Im früheren Tarifgebiet Südwürttemberg-Hohenzollern ist die Rückforderung des Urlaubsentgelts ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Er kann nicht gesondert gekündigt werden. Wird der Manteltarifvertrag gekündigt, gelten die §§ 2 bis 6 ebenfalls als gekündigt. Wird das tarifliche Urlaubsabkommen gekündigt, gelten §§ 7 und 8 ebenfalls als gekündigt.

Stuttgart, 11.11.2021

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V.
(Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez. Wilfried
Porth

gez. Peer-Michael
Dick

gez. Roman
Zitzelsberger

gez. Barbara
Resch